

# Verein SOLIBRUGG

## Vereinsstatuten

### Rechtsform, Zweck und Sitz

#### Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen «SOLIBRUGG» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 5034 Suhr.

#### Art. 3 Zweck des Vereins

Der Verein «SOLIBRUGG» setzt sich für die Förderung gegenseitiger Hilfe- und Integrationsleistungen zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunftsländer und Status (Flüchtlinge und Migranten) ein. Er fördert den gegenseitigen Respekt und das Verständnis zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## Organisation

#### Art. 4 Organe

- Die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Projektgruppen und Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

#### Art. 5 Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen Dritter
- Erlös aus den Vereinsaktivitäten und Projektgruppen

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

#### Art. 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck des Vereins (Artikel 3) anerkennt und unterstützt.

Mitglieder, die Freiwilligenarbeit leisten, können von der Beitragspflicht befreit werden. Der Vorstand regelt dazu das Verfahren.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags erfolgen.

## **Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft / Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod; bei juristischen Personen mit der Auflösung.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Benachrichtigung an den Vorstand möglich.

Der Ausschluss ist aus wichtigen Gründen zulässig. Der Ausschlussentscheid wird vom Vorstand gefasst und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied ist vorgängig anzuhören. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses vor der Mitgliederversammlung Beschwerde geführt werden.

## **Mitgliederversammlung**

### **Art. 10**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### **Art. 11**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Entlastung der Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung
- Beurteilung von Rekursen im Falle eines Ausschlusses

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

### **Art. 12**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Sie findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt.

### **Art. 13**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 14**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

### **Art. 15**

Anträge können bis und mit dem siebenten Tag vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Traktanden, die später vorgebracht werden, können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

**Art. 16**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen.

**Vorstand****Art. 17**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

**Art. 18**

Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand ist berechtigt, Personen ausserhalb des Vorstands mit beratender Stimme beizuziehen.

**Art. 19**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

**Art. 20 Aufgaben des Vorstands**

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Stellt eigene oder gemietete Räumlichkeiten zur Verfügung
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig

**Art. 21**

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

**Revisionsstelle****Art. 22**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

**Vereinsauflösung****Art. 23**

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

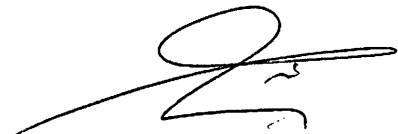
Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 27. Juli 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Suhr, 27. Juli 2016

Im Namen des Vereins

Die Vertreter/innen des Vereins

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a horizontal line and some smaller loops.

Ali Shiwan (Präsident)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Hirt' with a long, sweeping horizontal line extending to the right.

Franca Hirt (Kassierin und Projektleitung)